

Der Senat von Berlin  
InnSport III C 12 Ti – 0311/0  
9(0)223-2010

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

### **V o r l a g e**

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin  
über **Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des  
Polizeivollzugsdienstes – Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst –  
(Pol-LVO)**

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung**  
**über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes**  
**– Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaußendienst –**  
**(Pol-LVO)**  
Vom 18. Dezember 2012

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

	§§
<b>Abschnitt I</b>	
Allgemeines.....	1 – 4
<b>Abschnitt II</b>	
Gehobener Dienst.....	5 – 12
Unterabschnitt 1 - Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Probezeit.....	5 – 9
Unterabschnitt 2 - Aufstieg .....	10 – 11
Unterabschnitt 3 - Sonstiges.....	12
<b>Abschnitt III</b>	
Höherer Dienst.....	13 – 15
<b>Abschnitt IV</b>	
Sonderregelungen.....	16 – 26
Unterabschnitt 1 - Mittlerer Dienst Schutzpolizei.....	16 – 23
Unterabschnitt 2 - Höherer Dienst.....	24 – 26
<b>Abschnitt V</b>	
Übergangs- und Schlussvorschriften.....	27 – 30
Unterabschnitt 1 - Übergangsvorschriften.....	27- 28
Unterabschnitt 2 - Schlussvorschriften.....	29 - 30

**Abschnitt I**  
**Allgemeines**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Polizeivollzugsdienst (§ 2 Absatz 2 Nummer 6 des Laufbahngesetzes). Zum Polizeivollzugsdienst gehören die Laufbahnzweige

1. Schutzpolizei
2. Kriminalpolizei
3. Gewerbeaußendienst.

## § 2 Grundsatz der Aufstiegslaufbahn

(1) Den Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei, Kriminalpolizei beziehungsweise des Gewerbeaußendienstes steht entsprechend ihren dienstlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten sowie ihrer Persönlichkeit der Aufstieg in alle Ämter des Schutzpolizei-/Kriminalpolizei- beziehungsweise Gewerbeaußendienstes nach den Vorschriften dieser Verordnung offen. Der höhere Dienst (Abschnitt III) ergänzt sich überwiegend durch Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamte.

(2) Der Schutzpolizei-/Kriminalpolizei- beziehungsweise Gewerbeaußendienst beginnt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes zugelassen ist, in dem Einstiegsamt der Laufbahn des gehobenen Dienstes als Polizei-/Kriminal-/ beziehungsweise Gewerbekommissar (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Beförderungssämler dürfen nur übersprungen werden, soweit diese Verordnung es zulässt.

## § 3 Gliederung

(1) Die in § 1 Satz 2 genannten Laufbahnzweige der Schutz- und Kriminalpolizei gliedern sich jeweils in die Laufbahnen  
1. des gehobenen Dienstes,  
2. des höheren Dienstes.

Der Laufbahnzweig Gewerbeaußendienst umfasst nur die Laufbahn des gehobenen Dienstes. Ein Aufstieg in den höheren Dienst der Laufbahnzweige Schutz- und Kriminalpolizei ist möglich. Die Ämter nach Absatz 2 entsprechen den Ämtern in Laufbahnguppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz. Die Ämter nach Absatz 3 entsprechen den Ämtern in Laufbahnguppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.

(2) Zum gehobenen Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-/Kriminal-/Gewerbekommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbekommissars (Besoldungsgruppe A 9),
2. als Beförderungssämler das Amt
  - a) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbeoberkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbeoberkommissars (Besoldungsgruppe A 10),
  - b) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 11),
  - c) der Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin, des Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 12),
  - d) der Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin, des Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars (Besoldungsgruppe A 13).

Die Ämter Polizei-/Kriminal-/ Gewerbehauptkommissarin / Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissar in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie die Ämter Erste Polizei-/Kriminal-/ Gewerbehauptkommissarin / Erster Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissar brauchen von denen, die die Prüfung für den höheren Dienst bestanden haben, beim Aufstieg nicht durchlaufen zu werden.

(3) Zum höheren Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt der Polizei-/Kriminalrätin, des Polizei/Kriminalrats (Besoldungsgruppe A 13),
2. als Beförderungssämler das Amt
  - a) der Polizei-/Kriminaloberrätin, des Polizei-/Kriminaloberrats (Besoldungsgruppe A 14),
  - b) der Polizei-/Kriminaldirektorin, des Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 15),

- c) der Leitenden Polizei-/Kriminaldirektorin, des Leitenden Polizei-/Kriminaldirektors (Besoldungsgruppe A 16),
- d) der Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 2),
- e) der Ersten Direktorin beim Polizeipräsidenten, des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten (Besoldungsgruppe B 3),
- f) der Direktorin des Landeskriminalamtes, des Direktors des Landeskriminalamtes (Besoldungsgruppe B 3).

Das Amt der Direktorin/des Direktors beim Polizeipräsidenten muss für das Amt der Ersten Direktorin/des Ersten Direktors beim Polizeipräsidenten und das Amt der Direktorin/des Direktors des Landeskriminalamtes nicht durchlaufen werden.

- (4) Beamtinnen oder Beamten, die sich im Amt der Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin / des Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars befinden, darf ein Amt der nächst höheren Laufbahn nur verliehen werden, wenn sie die Befähigung für diese Laufbahn besitzen. Das gleiche gilt für die Übertragung der Aufgaben eines Amtes der nächst höheren Laufbahn, es sei denn, die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde hat wegen eines unabweisbaren dienstlichen Bedürfnisses eine Ausnahme zugelassen.
- (5) Eine Beförderung in das Amt der Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissarin/des Ersten Polizei-/Kriminal-/Gewerbehauptkommissars darf nicht auf einer Stelle der gleichen Besoldungsgruppe für das Einstiegsamt der nächst höheren Laufbahn vorgenommen werden.
- (6) Beförderungen vor Vollendung des 50. Lebensjahres sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die erfolgreiche sportliche Betätigung nachgewiesen wird. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift nach § 29 dieser Verordnung geregelt.
- (7) Dienst- und Amtsbezeichnungen werden in der geschlechtsspezifischen Form geführt.

#### § 4 Personalentwicklung

Ziel ist es, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Dienstkräfte durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Die Dienstkräfte sind vor der Übernahme von Führungsfunktionen durch bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen auf die künftigen Aufgaben vorzubereiten. Zur Systematisierung der Personalentwicklung ist von der Polizeibehörde ein Personalentwicklungskonzept für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten auf der Grundlage der aktuellen „Landesweiten Leitlinien für Personalentwicklung“ zu erstellen. Das Personalentwicklungskonzept enthält mindestens Bestimmungen über

1. die dienstliche Fortbildung,
2. Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche,
3. Führungskräfte-Feedbacks,
4. Rotationsmaßnahmen und
5. den Erwerb interkultureller Kompetenzen sowie der Kompetenzen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Festlegungen im Frauenförderplan sind Bestandteil der Personalentwicklungsplanung.

## Abschnitt II Gehobener Dienst

### Unterabschnitt 1 - Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Probezeit

#### § 5 Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

Unmittelbar zum Vorbereitungsdienst für einen Laufbahnzweig des gehobenen Dienstes darf zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. a) die Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder  
b) die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder  
c) die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach der Persönlichkeit und der Gesamtbildung geeignet ist.

#### § 6 Einstellung

Die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen auf Widerruf oder als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie tragen während des Vorbereitungsdienstes als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn mit dem Zusatz "Anwärterin" oder "Anwärter".

#### § 7 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und wird im Rahmen eines Bachelor-Studiums an einer staatlichen Hochschule des Landes Berlin - mit praktischen Anteilen bei der Berliner Polizei - abgeleistet.

(2) Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung förderliche Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Hochschule bis zur Dauer eines Jahres angerechnet werden. Die in einem auf den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst gerichteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verbrachten Zeiten sind anzurechnen.

(3) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, ist zu entlassen.

## § 8 Laufbahnprüfung

(1) Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung wird die Befähigung für einen Laufbahnzweig des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erworben.

(2) Beamten/Beamtinnen, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes zuerkannt werden, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen. Das Nähere wird durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

## § 9 Probezeit

(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn geführt.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht. Es sind jedoch mindestens 18 Monate Probezeit abzuleisten.

## Unterabschnitt 2 - Aufstieg

### § 10 Voraussetzungen für den Aufstieg

(1) Zum Aufstieg in den gehobenen Dienst der Schutzpolizei darf zugelassen werden, wer

1. das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  - a) die Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder
  - b) die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) oder
  - c) die fachgebundene Studienberechtigung nach § 11 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes besitzt,
2. a) die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit "gut" abgeschlossen hat,
  - b) zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe "B unterer Bereich" oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat,
  - c) nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens vier Jahre im mittleren Dienst tätig war und
3. nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten geeignet ist.

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann auch zugelassen werden, wer die Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst mindestens mit "befriedigend" abgeschlossen, zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe "B unterer Bereich" oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht und nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens fünf Jahre im mittleren Dienst tätig war. Abweichend von Satz 1 Nummer 3 kann darüber hinaus zugelassen werden, wer nach Bestehen der Prüfung für den mittleren Dienst mindestens sieben Jahre im mittleren Dienst tätig war und zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe "B unterer Bereich" oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

(2) Wer sich mindestens seit vier Jahren im Amt der Polizeiobermeisterin/des Polizeiobermeisters (Besoldungsgruppe A 8) befindet, zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „B unterer Bereich“ oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat und sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den gehobenen Dienst eignet, wird nach Maßgabe besetzbarer Stellen das Einstiegsamt des gehobenen Dienstes verliehen. Mit der Verleihung wird die Laufbahnbefähigung bis zu dem Amt der Polizeioberkommissarin/des Polizeioberkommissars erworben.

## § 11 Erwerb der Laufbahnbefähigung nach Aufstieg

(1) Wer zum Aufstieg gemäß § 10 Absatz 1 zugelassen worden ist, wird in die Aufgaben des gehobenen Dienstes durch ein Bachelor-Studium eingeführt.

(2) Die Einführungszeit dauert regelmäßig drei Jahre und schließt mit einer Laufbahnprüfung ab. Erweist sich während der Einführung auf Grund der dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit die Nichteignung für den gehobenen Dienst, ist die Zulassung zurückzunehmen.

(3) Mit der bestandenen Laufbahnprüfung wird die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst erworben. Bis zur Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes verbleibt es bei der bisherigen Rechtsstellung.

(4) Soweit die Befähigung nach § 10 Absatz 2 erworben wurde, bedarf es vor einer Verleihung des Amtes der Polizeihauptkommissarin/des Polizeihauptkommissars in Besoldungsgruppe A 11 der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens viermonatigen Qualifizierungslehrgang. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Qualifizierungslehrgangs wird die Laufbahnbefähigung bis zu dem Amt der Ersten Polizeihauptkommissarin/des Ersten Polizeihauptkommissars in Besoldungsgruppe A 13 erworben.

(5) Zu dem Qualifizierungslehrgang kann zugelassen werden, wer sich in dem Amt der Polizeioberkommissarin/des Polizeioberkommissars befindet und sich für die weiteren Ämter der Laufbahn des gehobenen Dienstes eignet. Erweist sich auf Grund der dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit die Nichteignung, ist die Zulassung zurückzunehmen. Bis zur Verleihung des Amtes der Polizeihauptkommissarin/des Polizeihauptkommissars in Besoldungsgruppe A 11 verbleibt es bei der bisherigen Rechtsstellung.

## Unterabschnitt 3 - Sonstiges

### § 12 Wechsel des Laufbahnzweiges

(1) Der Wechsel des Laufbahnzweiges ist auf Grund dienstlicher Bedürfnisse möglich. Ist wegen der Eigenart der neuen Aufgabe eine besondere fachliche Fortbildung zwingend erforderlich, so kann dies von der Laufbahnordnungsbehörde bestimmt werden. Bei einem Wechsel des Laufbahnzweiges gelten die Begrenzungen der Laufbahnbefähigung gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

(2) Mit dem Wechsel führen die Beamtinnen/Beamten die Amtsbezeichnung des jeweiligen Laufbahnzweiges.

### Abschnitt III Höherer Dienst

#### § 13 Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese

(1) Zum Aufstieg in einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes darf nur zugelassen werden, wer in einem Laufbahnzweig des gehobenen Dienstes

1. nicht belegt
2. sich mindestens im Amt der Polizei-/Kriminal-/Gewerbeoberkommissarin/des Polizei-/Kriminal-/Gewerbeoberkommissars befindet und nach Bestehen der Prüfung für den gehobenen Dienst mindestens vier Jahre im gehobenen Dienst tätig war,
3. die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst mit einer besseren Prüfungsnote als "befriedigend" bestanden hat und die letzten vier Jahre überdurchschnittlich bewertete Leistungen erbracht hat,
4. zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens mit der Leistungsstufe „B unterer Bereich“ oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen vorweist und
5. sich nach der Persönlichkeit und den Fähigkeiten für den höheren Dienst eignet.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann auch zugelassen werden, wer nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst die letzten sechs Jahre vor der Bewerbung überdurchschnittlich bewertete Leistungen erbracht hat.

(3) nicht belegt

(4) Die Zulassung bedarf der Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde.

(5) Das Nähere über das Auswahl- und Zulassungsverfahren regelt die Laufbahnordnungsbehörde.

#### § 14 Einführung

(1) Nach der Zulassung erfolgt eine mindestens zweijährige Einführung in die Aufgaben des höheren Dienstes im Rahmen des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ an der Deutschen Hochschule der Polizei. Sie gliedert sich in zwei zeitlich aufeinander folgende Studienabschnitte von je einem Jahr. Der zweite baut inhaltlich auf dem ersten Studienabschnitt auf und wird an der Deutschen Hochschule der Polizei nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchgeführt.

(2) Erweist sich während der Einführung auf Grund der dienstlichen Leistungen, der Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit die Nichteignung für den höheren Dienst, ist die Zulassung zurückzunehmen. Die Nichteignung ist insbesondere dann erwiesen, wenn der erste Studienabschnitt ohne hinreichenden Erfolg abgeschlossen worden ist.

#### § 15 Prüfung

(1) Nach erfolgreicher Einführung ist die Prüfung für den höheren Dienst an der Deutschen Hochschule der Polizei nach Maßgabe der für die Prüfung des Masterstudienganges „Öffentliche Verwaltung - Polizeimanagement“ geltenden Bestimmungen abzulegen.

(2) Mit der bestandenen Prüfung wird die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst erworben. Bis zur Verleihung eines Amtes des höheren Dienstes verbleibt es bei der bisherigen Rechtsstellung.

(3) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, wird wieder in dem Laufbahnzweig des gehobenen Dienstes verwendet.

## Abschnitt IV Sonderregelungen

### Unterabschnitt 1 - Mittlerer Dienst Schutzpolizei

#### § 16 Grundsatz

(1) Solange sich Beamtinnen oder Beamte in Ämtern des mittleren Dienstes befinden, gliedert sich der Schutzpolizeidienst auch in den mittleren Dienst. Die Ämter nach § 17 entsprechen den Ämtern in Laufbahnguppe 1 ab dem zweiten Einstiegsamt gemäß dem Laufbahngesetz.

(2) Soweit der Nachwuchsbedarf für den gehobenen Dienst nicht mit qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern gedeckt werden kann, darf in den mittleren Dienst eingestellt werden.

#### § 17 Gliederung

Zum mittleren Dienst gehören

1. als Einstiegsamt das Amt der Polizeimeisterin, des Polizeimeisters (Besoldungsgruppe A 7),
2. als Beförderungsamt das Amt der Polizeiobermeisterin, des Polizeiobermeisters (Besoldungsgruppe A 8).

#### § 18 Voraussetzungen für die Einstellung

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes darf eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. mindestens die Zugangsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 des Laufbahngesetzes erfüllt,
3. das 16., nicht aber das 30. Lebensjahr vollendet hat,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahrens für die Laufbahn gesundheitlich und körperlich sowie nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

#### § 19 Einstellung

Die angenommenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen auf Widerruf oder als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie tragen während des

Vorbereitungsdienstes die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

## § 20 Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert regelmäßig zwei Jahre und sechs Monate. Auf den Vorbereitungsdienst können für die Ausbildung förderliche Zeiten einer anderen Berufsausbildung, einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Hochschule bis zur Dauer eines halben Jahres angerechnet werden. Die in einem auf den Erwerb der Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst gerichteten öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis verbrachten Zeiten sind anzurechnen.

(2) Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist oder bis zu dem in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung genannten Zeitpunkt die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen nicht erworben hat, ist zu entlassen.

## § 21 Befähigungserwerb

Der Vorbereitungsdienst schließt mit dem Erwerb der Laufbahnbefähigung ab.

## § 22 Probezeit

(1) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn geführt.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(3) Dienstzeiten im öffentlichen Dienst, die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht. Es sind jedoch mindestens 18 Monate Probezeit abzuleisten.

## § 23 Lebensältere Bewerberinnen/Bewerber

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes darf auch eingestellt werden, wer

1. die Höchstaltersgrenze des § 18 Nummer 3 überschritten, jedoch das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. die Voraussetzungen des § 18 Nummer 1, 2 und 4 erfüllt,
3. eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und
4. durch eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

Von Satz 1 Nummer 4 können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 kann in die Laufbahn mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde auch eingestellt werden, wer durch eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit für die Verwendung in der Laufbahn förderliche berufliche Erfahrung erworben hat.

(3) Wer die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes erworben hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt, die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 und abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen des § 18 Nummer 1 und 4 erfüllt, darf in die Laufbahn mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden.

(4) Wer nach Absatz 1, 2 oder 3 angenommen worden ist, wird regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit der Dienstbezeichnung „Polizeioberwachtmeisterin“ oder „Polizeioberwachtmeister“ (Besoldungsgruppe A 5) eingestellt. Mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers kann auch nach § 19 eingestellt werden; Absatz 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 beginnt die Laufbahn mit dem Ausbildungsdienst. Die §§ 20 und 21 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass, wer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 oder des Absatzes 2 erfüllt, einen Ausbildungsdienst von regelmäßig zwei Jahren abzuleisten hat. Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 2 berücksichtigte Zeiten können auf den Ausbildungsdienst nicht angerechnet werden.

(6) Wer die Laufbahnprüfung mindestens mit „gut“ bestanden hat, kann nach erfolgreich abgeleisteter Probezeit zur Polizeiobermeisterin oder zum Polizeiobermeister ernannt werden.

## Unterabschnitt 2 - Höherer Dienst

### § 24 Zugang mit zweiter Staatsprüfung

(1) Unmittelbar in einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. nicht belegt
3. die zweite juristische oder eine für die Verwendung in der Laufbahn geeignete sonstige zweite Staatsprüfung bestanden hat,
4. die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen besitzt und
5. sich nach der Persönlichkeit eignet, insbesondere die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Wer zugelassen worden ist, wird im Beamtenverhältnis auf Probe mit der Amtsbezeichnung „Polizei-/Kriminalrätin“ oder „Polizei-/Kriminalrat“ eingestellt.

(3) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt 18 Monate.

(4) Auf die nach Absatz 3 abzuleistende Probezeit kann eine in einer vergleichbaren Laufbahn bereits abgeleistete Probezeit angerechnet werden. Sonstige Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach dem Bestehen der zweiten Staatsprüfung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Polizeivollzugsdienstes entsprochen hat.

(5) Während der Probezeit erfolgt eine Unterweisung in den Aufgaben der Laufbahn.

## § 25

### Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung

(1) Unmittelbar in einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes darf mit Zustimmung der Laufbahnordnungsbehörde eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. ein für die Verwendung in der Laufbahn geeignetes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat,
4. die Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen besitzt und
5. sich nach der Persönlichkeit eignet, insbesondere die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Wer zugelassen worden ist, wird mit der Dienstbezeichnung „Polizeireferendarin“ oder „Polizeireferendar“ im Beamtenverhältnis auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt.

(3) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. Für die Gliederung und den Gang des Vorbereitungsdienstes gilt § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3. Wer sich während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit als nicht geeignet erweist, ist zu entlassen. § 14 Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst ist die in § 15 Absatz 1 genannte Prüfung abzulegen.

(5) Im Beamtenverhältnis auf Probe wird die Amtsbezeichnung des Einstiegsamtes der Laufbahn geführt.

(6) Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre. Die Mindestprobezeit beträgt 18 Monate.

(7) Auf die nach Absatz 6 abzuleistende Probezeit kann eine in einer vergleichbaren Laufbahn bereits abgeleistete Probezeit angerechnet werden. Sonstige Dienstzeiten im öffentlichen Dienst nach Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des höheren Dienstes der in § 1 genannten Laufbahnzweige entsprochen hat.

## § 26

### Übernahme aus anderen Laufbahnen sowie von Richterinnen und Richtern

(1) In einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes können auch die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes einer anderen Laufbahn sowie Richterinnen und Richter übernommen werden, die

1. eine für die Laufbahn geeignete zweite Staatsprüfung bestanden haben oder eine sonstige förderliche abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung besitzen,
2. sich nach den bisherigen dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit für einen Laufbahnzweig des höheren Dienstes eignen, insbesondere die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen,
3. erfolgreich in den Aufgaben der neuen Laufbahn unterwiesen worden sind.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 sind erfüllt, wenn unmittelbar vor Übertragung eines Amtes des höheren Dienstes mindestens sechs Monate die Obliegenheiten des betreffenden Amtes erfolgreich wahrgenommen worden sind. Über Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 3 entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.

(3) Über die Übernahme entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde.

Abschnitt V  
Übergangs- und Schlussvorschriften

Unterabschnitt 1 - Übergangsvorschriften

§ 27  
Aufstieg

Dienstkräfte, die im Rahmen des Aufstiegs aus dem mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst die Einführungszeit absolvieren, beenden diese nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Rechtsvorschriften.

§ 28  
Fortbestehen der Laufbahnbefähigung

Beamtinnen und Beamte der Schutzpolizei, Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst erworben haben, verfügen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung über die Laufbahnbefähigung in gleichwertigen Ämtern der entsprechenden Laufbahnzweige des Polizeivollzugsdienstes.

Unterabschnitt 2 – Schlussvorschriften

§ 29  
Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die Laufbahnordnungsbehörde.

§ 30  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Schutzpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Juli 2010 (GVBl. S. 410) geändert worden ist, die Kriminalpolizei-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 460), die zuletzt durch Artikel X Nummer 14 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, sowie die Gewerbeaußendienst-Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453, 464), die zuletzt durch Artikel X Nummer 15 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, außer Kraft.

## **A. Begründung**

### a) Allgemeines:

Die Neufassung des Laufbahngesetzes, das in seinem Kerninhalt zum 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, hat Auswirkungen auf die Schutzpolizei-, Kriminalpolizei- und Gewerbeaußendienst-Laufbahnverordnung, die deshalb ebenfalls neu gefasst werden sollen. Die neue Polizei-Laufbahnverordnung soll die drei Verordnungen SLVO, KLVO und GLVO ablösen und die entsprechenden Regelungen für die Berufsfachrichtungen (künftig Laufbahnzweige) Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaußendienst des Polizeivollzugsdienstes aus Gründen der Vereinfachung und besseren Übersicht in einer Verordnung zusammenfassen.

In § 34 Abs. 1 des neuen Laufbahngesetzes wurden für Polizei und Feuerwehr umfangreiche Möglichkeiten für abweichende Regelungen geschaffen, um den Besonderheiten der Vollzugsdienste Rechnung tragen zu können.

Neben der neuen Systematik der Verordnung sind folgende Regelungen hervorzuheben:

- Beibehaltung des tradierten, dreigeteilten Laufbahnmodells
- Berücksichtigung der in § 27 Abs. 2 LfbG genannten Beurteilungsstufen
- Festschreibung eines PE-Konzeptes mit Nennung von Mindeststandards
- Anpassung der Altersgrenzen für Einstellung und Aufstieg  
Angesichts der Verlängerung der Lebensarbeitszeit in den Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes um bis zu 3 Jahre (25.LBÄG) ist es sachgerecht, die Altersgrenzen für die Einstellung und den Aufstieg in die nächst höhere Laufbahnebene anzupassen.
- Wegfall der sog. Beförderungsfortbildung für Ämter ab der Besoldungsgruppe A 12  
Sie war mit der 5.ÄndVO-SLVO 1995 mit der Einführung der zweigeteilten Laufbahn für die Schutzpolizei in die Verordnung aufgenommen worden, weil seinerzeit das Erfordernis gesehen wurde, die notwendige Qualifizierung für Dienstkräfte des mittleren Dienstes zum Zweck des Aufstiegs in den gehobenen Polizeivollzugsdienst durch Lehrgang zu regeln. In der Folge wurde diese Fortbildung dann inhaltlich modernisiert und modularartig aufgebaut. Nach nunmehr 17 Jahren Erfahrung gibt es heute ein Personalentwicklungskonzept für den Polizeivollzugsdienst, das als ein Schwerpunkt die kontinuierliche Qualifizierung durch bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen vorsieht. Dabei steht insbesondere die Führungsfortbildung im Fokus, die Nachwuchskräfte auf die künftigen Aufgaben vorbereitet. Im Kern gehen die heutigen Qualifizierungsmaßnahmen über das Maß hinaus, das 1995 angedacht war.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden von den Gewerkschaftsverbänden, Gewerkschaften und dem Hauptpersonalrat im Wesentlichen folgende Bedenken geäußert:

- a) Der Begriff „Eingangsamt“ soll durch den neuen Begriff „Einstiegsamt“ ersetzt werden.
- b) Die Regelungen zur Personalentwicklung werden entweder für zu umfangreich oder zu allgemein gehalten.
- c) Die Laufbahnzuerkennungsregelung für den mittleren Polizeivollzugsdienst für Anwärter des gehobenen Dienstes, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden haben (§ 8 Abs. 2 Pol-LVO), stellt eine Abwertung des mittleren Dienstes dar.
- d) Es wird ein Ersatz für die bisher in § 10 KLVO eröffnete Möglichkeit des Diagonalaufstiegs gefordert.

Hinsichtlich der genannten Bedenken wird Folgendes ausgeführt:

- a) Der Begriff „Eingangsamt“ wird durch den neuen Begriff „Einstiegsamt“ ersetzt.

b) Die Personalentwicklung für die Berliner Polizei ist ein wichtiges Anliegen. Die getroffenen Mindestregelungen sollten daher weder weiter beschnitten noch dahingehend erweitert werden, dass sie zu einer Einengung der Handlungsspielräume führen. Behördenspezifische bzw. bestimmte laufbahnbezogene Besonderheiten und deren Ausgestaltung können in einer Geschäftsanweisung berücksichtigt werden.

c) Die Laufbahnzuerkennungsregelung für den mittleren Polizeivollzugsdienst relativiert die dreijährige, nicht erfolgreiche Ausbildungsinvestition in finanzieller und qualitativer Hinsicht und bietet eine berufliche Perspektive.

d) Dieser Forderung kann nicht gefolgt werden, da die Bewerberzahlen für die Kriminalpolizei mehr als ausreichend sind und demzufolge seit 1999 auf Diagonalaufstiegslehrgänge verzichtet werden konnte. Durch den gezielten Abbau von horizontalen Laufbahnschranken innerhalb der Vollzugslaufbahnen wird es künftig möglich sein, die Ausschreibungen für Aufgabengebiete der Schutz- und Kriminalpolizei so zu gestalten, dass sowohl Dienstkräfte der Schutz- und Kriminalpolizei angesprochen und ausgewählt werden können.

b) Einzelbegründungen:

#### Zu § 1 (Geltungsbereich)

Der Geltungsbereich erfasst alle Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes. Die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Laufbahngesetz (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) genannte Laufbahnfachrichtung „Polizeivollzugsdienst“ gliedert sich aufgrund der neuen Systematik in die Laufbahnzweige (§ 2 Abs. 3 LfB) Schutzpolizei, Kriminalpolizei und Gewerbeaußendienst.

#### Zu § 2 (Grundsatz der Aufstiegslaufbahn)

Diese Vorschrift entspricht inhaltlich den §§ 2 SLVO, KLVO, bzw. GLVO alt.

#### Zu § 3 (Gliederung)

Die Gliederung des Polizeivollzugsdienstes und die Bezeichnungen der Ämter bleiben unverändert. Es erfolgt lediglich die Anpassung an die neue Systematik hinsichtlich der Laufbahnzweige. Die notwendige Zuordnung zu den Laufbahngruppen wurde in Absatz 1 Satz 4 und 5 vorgenommen. Die Eingangämter des Polizeivollzugsdienstes werden dadurch nicht geändert.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf Verweisungen auf Ämter und Amtsbezeichnungen verzichtet, sondern das Amt explizit genannt. Das gilt für alle Paragraphen der Verordnung.

#### Zu § 4 (Personalentwicklung)

Nach § 17 des neuen Laufbahngesetzes (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) ist von jeder Dienstbehörde ein Personalentwicklungskonzept zu erstellen. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung dient der Festschreibung von Mindeststandards.

Satz 2 wurde wegen des künftigen Wegfalls der sog. Beförderungsfortbildung aufgenommen.

#### Zu § 5 (Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese)

Anpassung der neuen Begrifflichkeiten gemäß des neuen Laufbahngesetzes (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes): Das Wort „Laufbahn“ wird durch das Wort „Laufbahnzweig“ ersetzt.

Nr. 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, da die früheren Bestimmungen in § 9 Landesbeamtengesetz (LBG) § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) vom 17.06.2008 entsprechen.

#### Zu § 6 (Einstellung)

§ 6 entspricht §§ 5 SLVO, KLVO bzw. GLVO alt. Die Bezeichnung der Nachwuchskräfte bleibt unverändert.

#### Zu § 7 (Vorbereitungsdienst)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen §§ 6 SLVO, KLVO bzw. GLVO alt. Absatz 1 wird Absatz 2. Absatz 2 wird Absatz 3.

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 soll die bestehende Form des Studienganges Erwähnung finden, wie auch für den höheren Polizeivollzugsdienst in § 14.

#### Zu § 8 (Laufbahnprüfung)

Absatz 1: Die neue Formulierung wurde gewählt, da beim Bachelor-Studiengang die Laufbahnprüfung aus der Gesamtheit der während des Studiengangs erbrachten Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise besteht. Die Laufbahnprüfung wird somit nicht wie bisher „abgelegt“, sondern durch den Prüfungsausschuss wird das Gesamtergebnis festgestellt.

Absatz 2: Analog § 15 der Verwaltungs-Laufbahnverordnung (VLVO)/§ 14 der Laufbahnverordnung allgemeiner Verwaltungsdienst (LVO-AVD) soll mit dieser Regelung Anwärtern, die nach einem dreijährigen, wenn auch nicht erfolgreich beendeten, Studium für den Polizeivollzugsdienst über ein für die Berufsausübung erforderliches Mindestmaß an Lebens- und Berufserfahrung verfügen, die Möglichkeit der Qualifizierung für den mittleren Dienst eröffnet werden. Das Angebot einer beruflichen Perspektive in einer niedrigeren Laufbahn ist auch aus Gründen der finanziellen Effizienz gerechtfertigt.

#### Zu § 9 (Probezeit)

Absatz 2 enthält hinsichtlich der Dauer der Probezeit eine Anpassung gemäß § 13 LfBfG (Artikel II des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19.03.2009). Die Probezeit ist ab 01.06.2012 in § 11 Laufbahngesetz (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) geregelt.

#### Zu § 10 (Voraussetzungen für den Aufstieg)

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1: Die Altersgrenze bei den Aufstiegsbeamten wird vom „nicht vollendeten 30. Lebensjahr“ auf „das nicht vollendete 33. Lebensjahr“ angehoben, da die Anzahl der unter 30jährigen Mitarbeiter stark rückläufig ist. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der prognostizierten Schulabgängerzahlen und der Einstellungsstopps in den Jahren 2002 bis 2005 wäre bei Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze in den nächsten Jahren von einer geringen Anzahl an Bewerbern/Bewerberinnen auszugehen. Im Übrigen wird mit der Heraufsetzung der Altersgrenze die Verlängerung der Lebensarbeitszeit angemessen berücksichtigt.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c): Redaktionelle Anpassung: Die fachgebundene Studienberechtigung ist nunmehr in § 11 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes geregelt. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c), Absatz 1 Satz 2 und 3: Aus Gründen der Gleichbehandlung wird anstelle der Dienstzeit die Berufserfahrung eingeführt und wie bisher nach der Abschlussnote der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst gestaffelt.

#### Zu § 11 (Erwerb der Laufbahnbefähigung nach Aufstieg)

Die bestehende Form des Studienganges soll Erwähnung finden, wie auch in § 7 und für den höheren Polizeivollzugsdienst in § 14.

Das Wort „Prüfung“ wird ersetzt durch das Wort „Laufbahnprüfung“, damit deutlich wird, dass es sich nicht um einzelne im Bachelor-Studium zu absolvierende Modulprüfungen handelt.

#### Zu § 12 (Wechsel des Laufbahnzweiges)

Diese Vorschrift ermöglicht den Wechsel zu einem anderen Laufbahnzweig und erleichtert es der Dienstbehörde damit auf organisatorische Notwendigkeiten zu reagieren. Sollte eine fachliche Fortbildung im Einzelfall erforderlich sein, ist dies durch die Laufbahnordnungsbehörde zu bestimmen.

#### Zu § 13 (Voraussetzungen für die Zulassung, Auslese)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 SLVO, §§ 13 KLVO bzw. GLVO alt.

#### Zu § 14 (Einführung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen § 17 SLVO, §§ 14 KLVO bzw. GLVO alt. Zusätzlich soll die bestehende Form des Studienganges Erwähnung finden, wie auch in §§ 7 und 11 für den gehobenen Dienst.

#### Zu § 15 (Prüfung)

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 18 SLVO, §§ 15 KLVO, GLVO alt.

#### Zu § 16 (Grundsatz)

§ 16 entspricht im Wesentlichen § 21 SLVO alt. Absatz 3 wird Absatz 1 Satz 1. Die Zuordnung des mittleren Schutzpolizeidienstes zum neuen System der Laufbahnguppen wurde in Absatz 1 Satz 2 vorgenommen.

#### Zu § 17 (Gliederung)

§ 17 entspricht § 22 SLVO alt. Die Ämter im mittleren Dienst bleiben unverändert.

#### Zu § 18 (Voraussetzungen für die Einstellung)

Nr. 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung: Die früheren Bestimmungen in § 9 Landesbeamtengesetz (LBG) entsprechen § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17.06.2008.

Nr. 2 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung: Die Begriffe „Realschule“ und „erweiterter Hauptschulabschluss“ entsprechen nicht mehr § 21 Schulgesetz.

In Nr. 3 wird die bisherige Altersgrenze (nicht vollendete 25. Lebensjahr, § 23 SLVO alt) für die Einstellungen in den mittleren der Dienst der Schutzpolizei auf das nicht vollendete 30. Lebensjahr heraufgesetzt, um der demografischen Entwicklung und den sinkenden Schulabgängerzahlen bei gleichzeitig steigendem Personalbedarf Rechnung zu tragen.

#### Zu § 19 (Einstellung)

§ 19 entspricht § 24 SLVO alt. Die Bezeichnung der Nachwuchskräfte bleibt unverändert.

## Zu § 20 (Vorbereitungsdienst)

§ 20 entspricht § 25 SLVO alt. Die Regelung soll unverändert bleiben. Absatz 2 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, da die früheren Bestimmungen in § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes i. d. F. vom 16.02.2003 § 29 Abs. 2 Laufbahngesetz (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) entsprechen.

## Zu § 21 (Befähigungserwerb)

§ 21 entspricht unverändert § 26 SLVO alt.

## Zu § 22 (Probezeit)

Absatz 2 enthält hinsichtlich der Dauer der Probezeit eine Anpassung gemäß § 13 Laufbahngesetz (Artikel II des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19.03.2009). Die Probezeit ist ab 01.06.2012 in § 11 Laufbahngesetz (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) geregelt.

Die Formulierung des Absatzes 3 wurde analog § 9 gewählt.

## Zu § 23 (Lebensältere Bewerber)

§ 23 entspricht im wesentlichen § 29 SLVO alt. Absatz 2 entfällt künftig. Absatz 3 wird Absatz 2. Absatz 4 wird Absatz 3, der redaktionell angepasst wird, da der Begriff „Hauptschule“ nicht mehr § 21 Schulgesetz entspricht. Absatz 5 wird Absatz 4. Absatz 6 wird Absatz 5. Absatz 7 wird Absatz 6.

## Zu § 24 (Zugang mit zweiter Staatsprüfung)

§ 24 entspricht im Wesentlichen § 31 SLVO, §§ 18 KLVO bzw. GLVO alt. Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, da die früheren Bestimmungen in § 9 Landesbeamtenengesetz (LBG) § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17.06.2008 entsprechen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entfällt, weil Änderungen im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens erfolgten. Absatz 3 regelt die Anpassung bezüglich der Dauer der Probezeit gemäß § 13 Laufbahngesetz (Artikel II des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19.03.2009). Die Probezeit ist ab 01.06.2012 in § 11 Laufbahngesetz (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) geregelt.

## Zu § 25 (Zugang mit sonstiger wissenschaftlicher Hochschulbildung)

§ 25 entspricht im Wesentlichen § 32 SLVO, §§ 19 KLVO bzw. GLVO alt.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung, da die früheren Bestimmungen in § 9 Landesbeamtenengesetz (LBG) § 7 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) vom 17.06.2008 entsprechen.

Absatz 6 regelt die Anpassung bezüglich der Dauer der Probezeit gemäß § 13 Laufbahngesetz (Artikel II des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19.03.2009). Die Probezeit ist ab 01.06.2012 in § 11 Laufbahngesetz (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) geregelt.

## Zu § 26 (Übernahme aus anderen Laufbahnen sowie von Richterinnen und Richtern)

§ 26 entspricht im Wesentlichen § 33 SLVO bzw. § 20 KLVO alt.

In Absatz 1 Satz 1 und in Nr. 2 wird zwecks Anpassung an die neue Systematik das Wort „Laufbahn“ bzw. das Wort „Schutzpolizei“ durch das Wort „Laufbahnzweig“ ersetzt.

#### Zu § 27 (Aufstieg)

Diese Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die Dienstkräfte, die für den Aufstieg noch im Diplomstudiengang zugelassen worden sind, die Einführungszeit nach den seinerzeit geltenden Rechtsvorschriften beenden.

#### Zu § 28 (Fortbestehen der Laufbahnbefähigung)

Die Vorschrift verdeutlicht, dass die von den Beamtinnen und Beamten der bisherigen Laufbahnen der Berufsfachrichtungen Schutzpolizei, Kriminalpolizei und des Gewerbeaußendienstes erworbene Laufbahnbefähigung für den Polizeivollzugsdienst in gleichwertigen Ämtern der nunmehr gebildeten Laufbahnzweige der Laufbahnfachrichtung Polizeivollzugsdienst weiterhin Bestand hat.

#### Zu § 29 (Ausführungsvorschriften)

§ 29 entspricht § 40 SLVO, § 27 KLVO bzw. § 23 GLVO alt. Da für die Dienste der Polizei gemäß § 3 des neuen Laufbahngesetzes (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Laufbahnordnungsbehörde ist, sind die Worte „im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres und Sport“ entbehrlich.

#### Zu § 30 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Polizei-Laufbahnverordnung, das zeitgleich mit Inkrafttreten des neuen Laufbahngesetzes (Artikel I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes) am 1. Januar 2013 beabsichtigt ist.

Satz 2 bestimmt, dass gleichzeitig die bisherigen Laufbahnverordnungen SLVO, KLVO und GLVO für die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes außer Kraft treten.

#### B. Rechtsgrundlage:

§ 29 Abs. 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung des Artikels I des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266)

#### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

#### D. Gesamtkosten:

Keine

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den 18. Dezember 2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

.....  
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel

.....  
Senator für Inneres und Sport

**I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte**

Da es sich um die Neufassung einer Verordnung handelt, mit der drei alte Verordnungen abgelöst und zusammengefasst werden, ist eine Synopse nicht möglich.

**II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

Keine